

nahmen oder selbständig kann durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

a) beim Fahren unter Einwirkung von Alkohol oder bei besonders groben Zuwiderhandlungen der Entzug des Befähigungsnachweises bis zu 12 Monaten,

b) wenn ein Sportboot nicht verkehrs- oder betriebssicher ist, der Entzug der Bestätigung, technischen Zulassung oder Bescheinigung gemäß § 21 Absätze 1 und 6 bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel,

c) die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen werden.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenämter, der Räte der Kreise, der Wasserwirtschaftsdirektionen und des Seefahrtamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

68.

**Beschluß des Zentralkomitees
der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands
und des Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik
vom 6. August 1974
über die Arbeiter-
und-Bauern-Inspektion
der Deutschen Demokratischen Republik**
(GBl. I Nr. 42 S. 389)
— Auszug —

Ziff. 24

Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der

Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1 000 M belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Komitees der ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

69.

**Anordnung vom 7. August 1974
über die Wartung und Instandhaltung von
Haushaltsgasanwendungsanlagen**
(GBl. I Nr. 43 S. 401)
— Auszug —

8 6

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 zuwiderhandelt oder vorsätzlich erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belangt werden.

(2) Wird den Verpflichtungen aus gesellschaftliche Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt nicht nachgekommen und sind dafür bereits Ordnungsstrafen ausgesprochen worden oder ist ein größerer Schaden eingetreten oder hätte er eintreten können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder ihrem zuständigen Stellvertreter.

70.

**Verordnung vom 22. August 1974
über die öffentlichen Straßen**
— Straßenverordnung —
(GBl. I Nr. 57 S. 515)
— Auszug —

8 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich